

RS OGH 1954/10/21 2Ob692/54, 2Ob45/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1954

Norm

ABGB §1395

ASVG §332 Abs2

Rechtssatz

Bei dem großen Kreis der sozialversicherten Personen muß verlangt werden, daß sich der Schädiger und seine Versicherungsanstalt über das berufliche Vorleben des Verletzten, mit dem sie sich vergleichen sollen, entsprechend informieren. Zur Feststellung, ob der Schädiger im guten Glauben an den Beschädigten gezahlt hat, ist von Bedeutung, ob er wußte oder bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte wissen müssen, daß der Beschädigte doch seinerzeit einmal als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 692/54
Entscheidungstext OGH 21.10.1954 2 Ob 692/54
Veröff: Vers 1955,92
- 2 Ob 45/86
Entscheidungstext OGH 11.11.1986 2 Ob 45/86
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0032936

Dokumentnummer

JJR_19541021_OGH0002_0020OB00692_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at